

Bundesamt für Polizei  
fedpol  
Herr Philipp Bättig  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Bern 8. Oktober 2008 Ne/by

**Einführung biometrischer Ausweise  
Änderung der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige  
(Ausweisverordnung, VAWG, SR 143.11)**

**Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur oben erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmerfreundliches Umfeld ein.

Wir befürworten grundsätzlich die Vorlage, weisen aber darauf hin,

- dass wir erwarten, dass die Kantone, welche gemäss Artikel 9 Absatz 2 E VAWG ermächtigt werden festzulegen, ob die antragstellende Person ein digitales Foto mitbringen kann, diese Möglichkeit auch tatsächlich gewährleisten, sofern die Anforderungen gemäss den Vorgaben der ICAO erfüllt sind,
- dass eine digitale Fotografie durch die ausstellende Behörde nur bei effektivem Fehlen oder mangelhafter Bildqualität erstellt wird.

Der SGV fordert, dass der Staat die Branche des Fotohandels bei der Einführung der biometrischen Ausweise nicht benachteiligt oder konkurrenziert. Insbesondere soll der Fachhandel weiterhin Porträtbilder liefern können. Die von den Bürgern mitgebrachten konformen digitalen Bilder sollen von den Beamten geprüft und akzeptiert werden. Insbesondere soll durch staatliche Fotoateliers keine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu den KMU entstehen. Schliesslich stehen schweizweit rund 200 Lehrstellen sowie die Existenz von 150 Betrieben mit über 300 Beschäftigten auf dem Spiel.

Was die Gültigkeitsdauer der Ausweise anbelangt, verweisen wir auf die Ausführungen der uns zugegangenen Stellungnahme der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers, vom 15. September 2008 und unterstützen die Variante 1 zu Art. 55 Abs. 3. Die Gültigkeitsdauer für Kinder und Jugendliche sollte generell 5 Jahre betragen. Falls Buchstabe c beibehalten werden soll, muss für diese Kategorie eine kostengünstigere Variante für die Ausstellung geschaffen werden.

Wir sind überdies mit der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers der Auffassung, dass Identitätskarten ohne Datenchip, weiterhin in der Wohnsitzgemeinde sollen beantragt werden können. Wir lassen Ihnen diese Stellungnahme deshalb im Wortlaut zugehen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND**

Christine Davatz  
Vizedirektorin

Fürsprecher Peter Neuhaus  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Beilage:** Stellungnahme der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers vom 15. September 2008